

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 52/2025

Veröffentlicht am: 17.06.2025

2. Änderungssatzung vom 23. April 2025

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg vom 14. November 2018 (Amt. Mit. 08/2019) in der Fassung der 1. Änderung vom 27. November 2019 (UMR) (Amt. Mit. 25/2020)

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 11 der Justus-Liebig-Universität Gießen und 20 der Philipps-Universität Marburg haben gemäß § 56 Abs. 1, 3 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. I S. 931) in der Fassung vom 18.10.2024 (GVBl. 2024 Nr. 56 vom 17.10.2024) am 23. April 2025 (UMR) und am 12. Mai 2025 (JLU) die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 enthält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang sind:

- der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Zahnmedizinstudiums (Approbation) oder eines vergleichbaren ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie
- berufspraktische Erfahrungen in der Zahnheilkunde über mindestens 1 Jahr.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und Ausnahmen bei der Dauer der berufspraktischen Erfahrungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Englischkenntnisse (Sprachniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie für ausländische Bewerberinnen und Bewerber Deutschkenntnisse entsprechend der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“.

(4) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, denen die Approbation in Deutschland gem. § 2 des Zahnheilkundengesetzes erteilt wurde, können damit ihre Deutschkenntnisse nachweisen.

(5) Mit ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die Sprachvoraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht nachweisen können, kann der Prüfungsausschuss ein Gespräch führen, um

einzuschätzen, ob sie den Veranstaltungen trotzdem folgen können. Bei positiver Einschätzung können sie unter Vorbehalt eingeschrieben werden und den Nachweis der Sprachvoraussetzungen innerhalb der ersten beiden Semester erbringen.

2. § 7 enthält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium beginnt in der Regel im jährlichen Rhythmus jeweils zum Sommersemester, sofern sich ausreichend viele Studierende für den Masterstudiengang eingeschrieben haben, um diesen gem. § 20 HessHG kostendeckend durchführen zu können. Nach einer Unterbrechung des Studiums kann daher die Fortführung desselben zu einem späteren Zeitpunkt nicht garantiert werden.

3. § 12 enthält folgende Fassung:

§ 12 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Noten vergeben werden. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) Soweit dies in der Modulliste (Anlage 2) festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Bei Fehlzeiten von mehr als 10 % der Präsenzzeit liegt keine regelmäßige Anwesenheit mehr vor. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Bei einer Online-Anwesenheitspflicht sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Eine Manipulation der Kamera- und Mikrofonfunktion ist nicht zulässig. Kamera- und Mikrofoneinstellungen sind so vorzunehmen, dass eine sachgerechte Bild- und Audioqualität gewährleistet ist, d.h. die Kommunikation für die Beteiligten klar und deutlich möglich ist. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sind zu Nachweis- und Beweiszwecken schriftlich von Seiten der Lehrenden zu dokumentieren; die

Studierenden haben sich hierfür bei den Lehrenden an- und abzumelden. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, kann der Prüfungsausschuss bei Fehlzeiten in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

4. § 15 enthält folgende Fassung:

§ 15 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungskommissionen sind für die Durchführung der einzelnen Prüfungen zuständig.
- (2) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (4) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

5. § 16 enthält folgende Fassung:

§ 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- oder Studiengangwechsel aus einem Vertragsstaat auf Antrag angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich die Studienzeiten sowie die Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang „Kinderzahnheilkunde“ unterscheiden. Die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, wenn die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen kann.
- (2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Kinderzahnheilkunde“ im Wesentlichen entsprechen.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "Bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet dem Prüfungsausschuss die zur Beurteilung der Anrechnung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat (Informationspflicht). Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(6) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

6. § 19 enthält folgende Fassung:

§ 19 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in Form von:

- Klausuren und e-Klausuren, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können (Anlage 3)
- der Masterarbeit

In den schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines/ihrer Faches erkennen und bearbeiten kann.

Andere schriftliche Arbeiten (Studienarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen) sind von dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat er/sie schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er/sie diese selbständig verfasst und alle von ihm/ihr benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in Form von Einzelprüfungen.

Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studienganges die im gegenwärtigen Semester die gleiche Prüfung ablegen wollen, hochschulöffentlich. Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der

Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin und kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die Prüfungskommission entsprechende Nachweise verlangen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung, nach erfolgter Beratung durch die Prüfungskommission, bekannt zu geben und zu begründen. Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste (Anlage 2) festgelegt.

7. § 21 enthält folgende Fassung:

§ 21 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt.

(2) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(3) Die Anmeldungen zu Modulen und gleichzeitig zu den dazugehörigen Modulprüfungen erfolgt automatisch nach Semester-Einschreibung bzw. -Rückmeldung über die Studienkoordinatoren. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine Abmeldung zu einer Prüfung ist bis zu einer Frist von zwei Tagen vor der Prüfung möglich.

(4) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

8. § 22 enthält folgende Fassung:

§ 22 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In

Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist unter dem Vorbehalt zu ermöglichen, dass sich im darauffolgenden Turnus ausreichend Studierende einschreiben, um den Studiengang kostendeckend anbieten zu können. Gleichwertige Ersatzprüfungsleistungen werden unter dem Vorbehalt ggf. geänderter Prüfungsleistungen gewährt.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Ein informelles Teilzeitstudium ist nicht möglich.

9. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2 Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Basismodule <i>Basic Module Units</i>						
M1 Grundlagen der Kinderzahnheilkunde <i>M1 Basics in Paediatric Dentistry</i>	5	Pflicht	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage: - die präventive, diagnostische und therapeutische Bedeutung des Fachs Kinderzahnmedizin zu erkennen, - selbstständig wissenschaftliche Literatur zu recherchieren und diese zu bewerten, - einfache statistische Aufgaben zu erfüllen, - kleinere wissenschaftliche Vorträge vorzubereiten und zu präsentieren und - beim zahnärztlichen Handeln ethische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden ferner über grundlegende Kenntnisse in der allgemeinen Pädiatrie insbesondere unter physiologischen Gesichtspunkten und sind in der Lage: - das Kind und den Jugendlichen individuell nach seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten einzuschätzen und danach die zahnärztliche Behandlung auszurichten,		Anwesenheitspflicht für 3 Präsenztage mit Seminaren und Expertengesprächen 2 Online-Tage (entspricht insgesamt 44 h Anwesenheit) Prüfungsleistung Klausur (1 h) oder Mündliche Prüfung (45 min) Studien-/Prüfungsvorleistung Literaturreferat oder Fallpräsentation

				- die Verhaltensführung des Patienten unter Berücksichtigung der psychischen und geistigen Entwicklung des Kindes durchzuführen, um Ängste und negative Einflüsse bei der zahnärztlichen Behandlung zu vermeiden, zur Vorbereitung bzw. Durchführung der Therapie, Gespräche mit Kindern, Jugendlichen und Eltern zu führen und Folgen von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung zu erkennen.		
M2 Von der Anamnese über die allgemeine und spezielle Untersuchung bis zur Behandlungsplanung <i>M2 Case History, Clinical Examination and Treatment Planning</i>	4	Pflicht	Basis	In diesem Modul geht es um die Vertiefung der bereits im Zahnmedizinastudium an Erwachsenen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bei Kindern und Jugendlichen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage: - eine umfassende Anamnese unter Berücksichtigung des spezifischen Krankheitsbildes (u. a. Zahnkaries und Säureerosionen) zu erheben, - die digitale Dentalfotografie als Teil der Behandlung und Dokumentation zu beherrschen und sachgemäß durchzuführen und die digitale Dokumentation von Patientenfällen vorzunehmen, - die patientenbezogene (Röntgen-)Diagnostik zur Beurteilung eines Krankheitsbildes durchzuführen, für spezifische Krankheiten das Erkrankungsrisiko zu bestimmen, die klinische Behandlung abhängig vom spezifischen Krankheitsbild zu planen, umzusetzen, zu dokumentieren und epikritisch zu betrachten.		Anwesenheitspflicht für 2 Präsenztage mit Seminaren und praktischen Übungen 2 Online-Tage (entspricht insgesamt 29 h Anwesenheit) Prüfungsleistung Klausur (1 h) oder Mündliche Prüfung (45 min) Studien-/Prüfungsvorleistung Literaturreferat oder Fallpräsentation
M3 Epidemiologie und Prävention	4	Pflicht	Basis	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über: - grundlegende Kenntnisse bezüglich epidemiologischer Studien zur Mundgesundheit von Kindern und		Anwesenheitspflicht für 4 Online-Tage mit Seminaren und praktischen

M3 Epidemiology and Prevention				Jugendlichen (Verfahren, Organisation sowie Karies- und Gingivitisindizes), - Kenntnisse, wie sich Karies- und Gingivitisprävalenz national und international entwickelt haben mit besonderem Fokus auf die Polarisierung der Karieswerte, - vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Karies-ätiologie unter besonderer Berücksichtigung der Faktoren orale Mikroorganismen, kariogenes Nahrungssubstrat sowie der wirtsspezifischen Schutzmechanismen im Milchgebiss und in der 2. Dentition, - Erwerb von Kompetenzen zur Einschätzung des Kariesrisikos, - Kenntnisse auf dem Gebiet der Gruppenprophylaxe, Gesundheitserziehung und -förderung unter besonderer Berücksichtigung sozioökonomischer Aspekte und interdisziplinärer Ansätze. Die Studierenden sind in der Lage: - Karies- und Gingivitis-Indizes anzuwenden, bezüglich ihrer Aussagekraft einzuschätzen und epidemiologische Studien zur Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen durchzuführen und zu bewerten, - Maßnahmen der Gruppenprophylaxe hinsichtlich ihrer Effektivität zu beurteilen und zu organisieren, - ein modernes Kariesmanagement mit dem Fokus auf individualisierter Prävention durchzuführen und, - erworbene Fertigkeiten auf dem Gebiet der Mundgesundheitsberatung mit dem Ziel anzuwenden, die häusliche Kariesprophylaxe von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.		Übungen (entspricht insgesamt 29 h Anwesenheit) Prüfungsleistung Klausur (1 h) oder Mündliche Prüfung (45 min) Studien-/Prüfungsvorleistung Literaturreferat oder Fallpräsentation
--------------------------------	--	--	--	--	--	---

M4 Biomaterialien und restaurative Therapie <i>M4 Dental Materials and Restorative Dentistry</i>	5	Pflicht	Basis	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über: - grundlegende Kenntnisse über Biomaterialien unter Berücksichtigung der klinischen Situation am Kind und Jugendlichen und können diese regelgerecht und indikationsorientiert anwenden, - erweiterte Kenntnisse über spezielle Materialeigenschaften der verschiedenen Werkstoffe, - grundlegende Kenntnisse über die prothetischen Maßnahmen in der Kinderzahnheilkunde und können diese am Patienten einsetzen, - Kenntnisse der Richt- und Leitlinien zur Endodontie im Milchgebiss und in der unreifen bleibenden Dentition und können diese Maßnahmen praktisch umsetzen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, unkooperative Kinder restaurativ zu versorgen.		Anwesenheitspflicht für 3 Präsenztage mit Seminaren und Expertengesprächen 2 Online-Tage (entspricht insgesamt 36,5 h Anwesenheit) Prüfungsleistung Klausur (1 h) oder Mündliche Prüfung (45 min) Studien-/Prüfungsvorleistung Literaturreferat oder Fallpräsentation
M5 Notfallbehandlung, Pharmakotherapie und Traumatologie <i>M5 Emergency, Pharmacotherapy and Traumatology</i>	4	Pflicht	Basis	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über: - Kenntnisse zu den pharmakologischen Grundlagen und können diese anwenden, - Fachkenntnisse im Bereich Weichteil- und Knochenverletzungen (Ursachen, klinische Präsentation, Diagnostik und spezielle Tests, Prognose und Versorgung). Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage: - allgemeine Notfallsituationen zu erkennen und erste lebenserhaltende Maßnahmen selbstständig durchzuführen,		Anwesenheitspflicht für 2 Präsenztage mit Seminaren und Expertengesprächen 2 Online-Tage (entspricht insgesamt 29 h Anwesenheit) Prüfungsleistung Klausur (1 h) oder Mündliche Prüfung (45 min)

				- kompetent, präventive Maßnahmen zum Schutz vor Verletzungen im Mund-, Kiefer-, Gesichtsbereich durchzuführen, - eine ordnungsgemäße Unfallanamnese zu erheben und diese sowie den Befund und die Therapie zu dokumentieren, - Notfallsituationen nach dentalem Trauma zu erkennen und diese zu versorgen (Primär- und Sekundärversorgung), sowie die Patientenführung von Kindern und Jugendlichen mit o.g. Traumata durchzuführen und die Folgen von dentalen Traumata gemäß der Richtlinien und Leitlinien zu behandeln.		Studien-/Prüfungsvorleistung Literaturreferat oder Fallpräsentation
Aufbaumodule <i>Advanced Module Units</i>						
M6 Gebissentwicklung, Schädel- /Gesichtswachstum und Orthodontie <i>M6 Development of Dentition, Craniofacial Growth and Orthodontics</i>	5	Pflicht	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage: - die Überwachung des Zahnwechsels sowie der Gebissentwicklung bei Kindern und Jugendlichen durchzuführen, - auf der Basis klinischer und röntgenologischer Diagnoseverfahren die eugnathe dento-faziale Entwicklung (Schädel- und Gesichtswachstum) sowie charakteristische Störungen bei Kindern und Jugendlichen zu erkennen, - Notwendige Maßnahmen einzuleiten, um häufige Komplikationen im Zahnwechsel zu vermeiden, - Entwicklungs- und Funktionsstörungen auch im Hinblick auf die Abgrenzung allgemein-zahnärztlicher von kieferorthopädischer Kompetenz zu diagnostizieren und therapieren, - orofaziale Dysfunktionen und deren Bedeutung hinsichtlich Störungen in der Kiefer- und Dentitionsentwicklung einzuschätzen,		Anwesenheitspflicht für 3 Präsenztage mit Seminaren und praktischen Übungen 2 Online-Tage (entspricht insgesamt 29 h Anwesenheit) Prüfungsleistung Klausur (1 h) oder Mündliche Prüfung (45 min) Studien-/Prüfungsvorleistung

				- Möglichkeiten und Grenzen der Therapie einer skelettalen Dysgnathie einzuschätzen und - die Einstufung in das KIG-System vorzunehmen.		Literaturreferat oder Fallpräsentation
M7 Schmerzkontrolle, Sedierung, Narkose, Anomalien und Genetik <i>M7 Pain Control, Sedation, Anesthesia –Anomalies and Genetics</i>	5	Pflicht	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über: - Kenntnisse zur Schmerzwahrnehmung beim Kind, - Kenntnisse zur zahnärztlichen Behandlung unter Sedierung und Intubationsnarkose, - umfassende Kenntnisse auf den Gebieten Zahnanomalien sowie Hypo- und Hyperdontie vor dem Hintergrund interdisziplinärer Behandlungsansätze und psychologischer Aspekte, - Kenntnisse zu den rechtlichen Grundlagen und können diese im Rahmen der Aufklärung umsetzen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage: - eine sichere Schmerzausschaltung durchzuführen, - Kinder und Jugendliche mit Strukturanomalien der Zahnhartsubstanzen (Amelogenesis imperfecta, MIH und Dentinogenesis imperfecta) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zahnärztlich zu behandeln, Schädelanomalien und Entwicklungsstörungen (genetisch oder erworben; z.B. Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalten) zu erkennen und die weitere Diagnostik und Therapie einzuleiten.		Anwesenheitspflicht für 3 Präsenztage mit Seminaren und Expertengesprächen 2 Online-Tage (entspricht insgesamt 36,5 h Anwesenheit) Prüfungsleistung Klausur (1 h) oder Mündliche Prüfung (45 min) Studien-/Prüfungsvorleistung Literaturreferat oder Fallpräsentation
M8 Orale Pathologie, Oral- und MKG-Chirurgie und Parodontologie	4	Pflicht	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über: - Kenntnisse von oral- und parodontalchirurgischen Behandlungskonzepten,		Anwesenheitspflicht für 2 Präsenztage mit Seminaren und Expertengesprächen 2 Online-Tage

M8 Oral Pathology, Oral and Maxillofacial Surgery, Periodontology				- Kenntnisse von operativen Techniken, die bei der ambulanten zahnärztlichen Behandlung von Kindern umgesetzt werden können, - Kenntnisse von möglichen Komplikationen, die während und nach chirurgischen Eingriffen auftreten können und wissen diese zu beherrschen, - die Fähigkeit die Ätiologie, Pathogenese, Diagnose und Behandlung von Parodontalerkrankungen (PA) bei Kindern und Jugendlichen zu beschreiben und durchzuführen, - Kenntnisse von oralen Manifestationen von Allgemeinerkrankungen und können diese der jeweiligen Krankheit zuordnen, - Kenntnisse von Therapiekonzepten der oralen Manifestationen von Allgemeinerkrankungen und können diese praktisch umsetzen, - Kenntnisse im Fach der Pathologie speziell im Hinblick auf die orale Pathologie des Neugeborenen, - Kenntnisse von Autoimmun-, Pigment- und Gefäßerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen und können die weitere Diagnostik und Therapie einleiten und Kenntnisse von orofazialen Infektionen, Malignomen und Erkrankungen der Speicheldrüsen und können weitere diagnostische und therapeutische Maßnahmen veranlassen.		(entspricht insgesamt 29 h Anwesenheit) Prüfungsleistung Klausur (1 h) oder Mündliche Prüfung (45 min) Studien-/Prüfungsvorleistung Literaturreferat oder Fallpräsentation
Vertiefungsmodul <i>Specialized Course Unit</i>						
M9 Kinder mit Allgemeinerkrankungen, Handikap-Praxismanagement	5	Pflicht	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über: - grundlegende Kenntnisse bezüglich Allgemeinerkrankungen von Kindern und Jugendlichen und deren oraler Symptome,		Anwesenheitspflicht für 3 Präsenztage mit Seminaren, praktische Übungen und Expertengesprächen

M9 Medically Compromised Children – Office Management				- Kompetenzen zur Differentialdiagnose von Erkrankungen im Kindesalter anhand der beobachteten Symptome, - umfassende Kenntnisse der präventiven Betreuung und restaurativen Therapie bei behinderten und chronisch kranken Kindern in der Zahnarztpraxis und im stationären Bereich unter Berücksichtigung interdisziplinärer Ansätze, - Kenntnisse hinsichtlich Praxismanagement, Praxisorganisation, betriebswirtschaftlicher Aspekte sowie Kooperation und Ergonomie in einer auf Kinder- und Jugendzahnheilkunde ausgerichteten Zahnarztpraxis. Die Studierenden sind in der Lage: die klinische Behandlung behinderter und chronisch kranker Kinder zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren, die zahnärztliche Behandlung minderjähriger Patienten nicht nur auf der Basis der fachlicher sondern auch rechtlicher Grundlagen durchzuführen und erbrachte zahnärztliche Leistungen in der Kinderzahnheilkunde kompetent abzurechnen.		2 Online-Tage (entspricht insgesamt 37 h Anwesenheit) Prüfungsleistung Klausur (1 h) oder Mündliche Prüfung (45 min) Studien-/Prüfungsvorleistung Literaturreferat oder Fallpräsentation
Profilmodul <i>Supplementary Subject</i>						
M10 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens M10 Basics in Scientific Work	4	Pflicht	Profil	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage: - Datenbanken zur systematischen Literaturrecherche kompetent zu nutzen, - wissenschaftliche Literatur fundiert darzustellen und zu bewerten,		Anwesenheitspflicht für 4 Online-Tage mit Seminaren (15 Abendtermine à 2h) (entspricht insgesamt 29 h Anwesenheit)

				- (zahn)medizinische Studien zu planen, angemessen zu dokumentieren und einfache statistische Auswertungen durchzuführen, - die Ergebnisse zahnmedizinischer Forschung zu interpretieren und kritisch zu betrachten und - eine Masterarbeit abzufassen.		Prüfungsleistung Klausur (1 h) Studien-/Prüfungsvorleistung Literaturrecherche oder Literaturreferat
Abschlussmodul <i>Final Module</i>						
M11 Masterarbeit <i>M11 Master Thesis</i>	15	Pflicht	Abschluss	Die Studierenden sind in der Lage: - selbständig eine komplexe und forschungsorientierte Fragestellung in begrenzter Zeit zu bearbeiten und - ihre erzielten Ergebnisse und Auswertungen in Form einer wissenschaftlichen Arbeit niederzulegen.	Erfolgreicher Abschluss der Module M1-M5 und M10	Prüfungsleistung Masterarbeit

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG) und in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können es nach der Prüfungsordnung vom 27.11.2019 bis spätestens zum Wintersemester 2026/27 beenden. Soweit das Abschlussmodul (Masterarbeit) noch nicht begonnen wurde, kann es jedoch nur nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 8. Juni 2025

gez. Prof. Dr. Michael Hertl

Dekan des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 18.06.2025
--